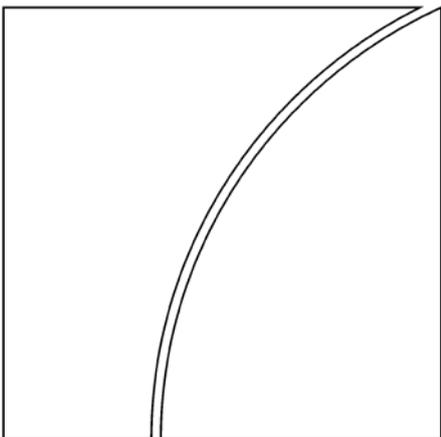


Basler Ausschuss  
für Bankenaufsicht



## Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien

Juli 2012



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Rahmenregelung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.

ISBN Druckversion: 92-9131-337-8  
ISBN Online: 92-9197-337-8

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Allgemeine Begriffe und Anwendungsbereich .....   | 1  |
| Forderungen gegenüber zugelassenen zentralen Gegenparteien (QCCP) .....                             | 4  |
| A.    Forderungen aus Handelsgeschäften .....   | 4  |
| i)    Forderungen von Clearing-Mitgliedern gegenüber CCP .....                                      | 4  |
| ii)   Forderungen von Clearing-Mitgliedern gegenüber Kunden.....                                    | 5  |
| iii)  Forderungen von Kunden .....  | 5  |
| iv)   Gestellte Sicherheiten .....  | 6  |
| B.    Engagements gegenüber Garantiefonds .....   | 7  |
| Methode 1 .....   | 8  |
| Methode 2 .....   | 13 |
| Forderungen gegenüber nicht zugelassenen zentralen Gegenparteien .....                              | 14 |
| Sonstige Änderungen der Rahmenvereinbarung Basel II zusätzlich zu den Änderungen von Anhang 4 ..... | 14 |



# Aufsichtsrechtliche Regelung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien

Die vorläufige Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien wird über Ergänzungen und Änderungen zur *Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006 (im Folgenden Basel II genannt), eingeführt.

## Allgemeine Begriffe und Anwendungsbereich

**Anhang 4, Abschnitt I, A. Allgemeine Begriffe** – Die folgenden Begriffe werden hinzugefügt:

- Eine **zentrale Gegenpartei** („central counterparty“, CCP) ist eine Clearingstelle, die zwischen die Kontrahenten von Kontrakten tritt, die an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelt werden; sie wird gegenüber jedem Verkäufer zum Käufer und gegenüber jedem Käufer zum Verkäufer und sichert somit die künftige Erfüllung offener Kontrakte. Eine CCP wird durch Novation, Open Offer oder eine andere rechtlich verbindliche Vereinbarung zum Kontrahenten eines Marktteilnehmers. Im Sinne der Eigenkapitalstandards ist eine CCP ein Finanzinstitut.
- Eine **zugelassene zentrale Gegenpartei** („qualifying central counterparty“, QCCP) verfügt über eine Zulassung als CCP (einschl. einer im Rahmen einer Ausnahmeregelung erteilten Zulassung) und ist von der zuständigen Regulierungs-/Aufsichtsinstanz autorisiert, hinsichtlich der angebotenen Produkte als CCP aufzutreten. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen: Die CCP hat ihren Sitz in einem Land, in dem sie unter Aufsicht einer Regulierungs-/Aufsichtsinstanz steht, die eine in diesem Land verbindliche Regelung eingeführt hat; diese Regelung steht mit den von dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verabschiedeten Grundsätzen für die Finanzmarktinфраstruktur („Principles for Financial Market Infrastructures“) in Einklang; die Regulierungs-/Aufsichtsinstanz hat öffentlich zugesichert, diese Regelung laufend auf die CCP anzuwenden.

Generell jedoch behalten sich die Bankenaufsichtsinstanzen das Recht vor, Banken innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit zusätzlichen Kapitalanforderungen hinsichtlich ihrer Forderungen gegenüber solchen CCP über Säule 2 zu belegen. Zusätzliche Kapitalanforderungen erscheinen beispielsweise dann angemessen, wenn im Rahmen einer externen Bewertung (z.B. Aktionsplan für Finanzdienstleistungen – FSAP) wesentliche Unzulänglichkeiten der CCP oder der entsprechenden Regelung festgestellt wurden, und die betroffene CCP bzw. die zuständige Aufsichtsinstanz seit der Feststellung keine Massnahmen zur Behebung der Unzulänglichkeiten öffentlich gemacht hat.

Hat die CCP ihren Sitz in einem Land ohne zuständige Aufsichtsinstanz, die die Einhaltung der Grundsätze für die Finanzmarktinфраstruktur sicherstellt, obliegt es der Bankenaufsichtsinstanz zu bestimmen, ob eine CCP die Kriterien einer QCCP erfüllt.

Darüber hinaus hat eine CCP zur Erfüllung der Kriterien einer QCCP die genauen Modalitäten der Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung von Engagements gegen-

über Garantiefonds gemäss Absatz 122 und 123 dieses Anhangs offenzulegen bzw. diese Bestimmung entsprechend Absatz 124 dieses Anhangs vorzunehmen.

- Ein **Clearing-Mitglied** ist ein Mitglied von – oder ein Direktteilnehmer an – einer CCP, das zum Abschluss von Transaktionen mit dieser CCP berechtigt ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eigene Absicherungs-, Anlage- oder Spekulationsgeschäfte handelt oder ob es solche Geschäfte in der Funktion eines Finanzintermediärs zwischen der CCP und anderen Marktteilnehmern eingeht.<sup>1</sup>
- Ein **Kunde** ist eine an einer Transaktion mit einer CCP beteiligte Partei, wobei ein Clearing-Mitglied entweder als Finanzintermediär eingebunden ist oder die Vertragserfüllung des Kunden gegenüber der CCP gewährleistet.
- Eine **Einschusszahlung** („initial margin“) ist eine von einem Clearing-Mitglied oder Kunden eingezahlte, bei der CCP hinterlegte Sicherheitsleistung zur Minderung des potenziellen künftigen Kreditrisikos der CCP gegenüber dem Clearing-Mitglied, das durch mögliche künftige Wertentwicklungen der abgeschlossenen Transaktionen entsteht. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Begriff der Einschusszahlung keine an eine CCP geleisteten Beiträge für Haftungsverbundregelungen (verwendet eine CCP beispielsweise Einschusszahlungen zur kollektiven Verrechnung von Verlusten unter den Clearing-Mitgliedern, erfolgt die Einordnung entsprechend als Engagement gegenüber einem Garantiefonds).
- Eine **Nachschusszahlung** („variation margin“) ist eine auf täglicher Basis oder im Laufe des Handelstages von einem Clearing-Mitglied oder Kunden eingezahlte, bei der CCP hinterlegte Sicherheitsleistung, die auf Grundlage der Preis- bzw. Kursentwicklung der Transaktionen bestimmt wird.
- **Forderungen aus Handelsgeschäften** (Abschnitt IX) umfassen das gegenwärtige<sup>2</sup> und das potenzielle künftige Kreditrisiko eines Clearing-Mitglieds oder eines Kunden gegenüber einer CCP, das mit ausserbörslich gehandelten Derivaten, börsengehandelten Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sowie Einschusszahlungen zusammenhängt.
- **Garantiefonds**, auch als Clearing-Guthaben oder Einlagen in den Sicherheitenfonds bezeichnet (auch andere Bezeichnungen sind möglich), bestehen aus den eingezahlten bzw. noch nicht eingezahlten Beiträgen der Clearing-Mitglieder zu einer kollektiven Haftungsverbundregelung einer CCP bzw. die Übernahme entsprechender Anteile. Die Bezeichnung der kollektiven Haftungsverbundregelung durch die entsprechende CCP ist dabei nicht massgebend für deren Kategorisierung als Garantiefonds; diese ist vielmehr von den inhaltlichen Bestimmungen der Regelung abhängig.
- Als **gegenläufige Transaktion** wird jener Teil einer Transaktion bezeichnet, der zwischen einem Clearing-Mitglied und der CCP zustande kommt, wenn Ersteres im

---

<sup>1</sup> Im Sinne dieses Anhangs gilt folgender Grundsatz: Unterhält eine CCP eine Verbindung mit einer zweiten, so ist die zweite CCP als Clearing-Mitglied der ersten zu behandeln. Ob die Sicherheitsleistung der zweiten CCP bei der ersten als Einschusszahlung („initial margin“) oder als Beitrag zum Garantiefonds behandelt wird, hängt von den rechtlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien ab. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten bei der Unterscheidung von Einschusszahlungen und Beiträgen zum Garantiefonds konsultiert werden; die Aufsichtsinstanzen wiederum sollten sich untereinander mittels regelmässiger stattfindender Konsultationen („frequently asked questions process“) zur Sicherstellung einer einheitlichen Regelung beraten und austauschen.

<sup>2</sup> Im Sinne dieser Definition zählt zu dem gegenwärtigen Kreditrisiko eines Clearing-Mitglieds auch die diesem geschuldete, noch ausstehende Nachschusszahlung.

Namen eines Kunden handelt (z.B. Clearing oder Novation eines Kundengeschäfts durch ein Clearing-Mitglied).

**Anhang 4, Abschnitt II. Anwendungsbereich** – Absatz 6 wird **wie folgt** ersetzt:

6.i) Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP), die aus ausserbörslich gehandelten sowie börsengehandelten Derivaten und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) entstehen, unterliegen der Behandlung von Kontrahentenrisiken gemäss Absatz 106 bis 127 dieses Anhangs. Forderungen aus der Abwicklung von Kassageschäften (Aktien, festverzinslichen Instrumenten, Kassageschäften im Devisen- und Rohstoffhandel) dagegen unterliegen dieser Behandlung nicht. Die Abwicklung von Kassageschäften wird unverändert gemäss Anhang 3 behandelt.

6.ii) Ist der Teil eines börsengehandelten Derivatgeschäfts, der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Kunden zustande kommt, in einer bilateralen Vereinbarung geregelt, haben sowohl die Bank des Kunden als auch das Clearing-Mitglied die Transaktion als ausserbörslich gehandeltes Derivat mit Eigenkapital zu unterlegen.

**Anhang 4** – Neuer Abschnitt IX zu zentralen Gegenparteien wird **hinzugefügt**:

**IX. Zentrale Gegenparteien (CCP)**

106. Unabhängig von der Einstufung einer CCP als zugelassene zentrale Gegenpartei (QCCP) liegt es in der Pflicht einer Bank, für die eingegangenen Engagements eine ausreichende Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. Gemäss Säule 2 von Basel II haben Banken zu überprüfen, ob sie mehr Eigenkapital benötigen als in den Mindestkapitalanforderungen festgelegt, wenn z.B. i) die Handelsgeschäfte mit einer CCP zu risikoreicheren Engagements führen oder ii) vor dem Hintergrund der Handelsaktivitäten der entsprechenden Bank nicht eindeutig geklärt werden kann, ob die CCP die Kriterien einer QCCP erfüllt.

107. Handelt es sich bei der Bank um ein Clearing-Mitglied, sollte sie anhand geeigneter Szenario-Analysen und Stresstests bewerten, ob ihre Eigenkapitalausstattung ausreichend ist, um die Forderungen gegenüber CCP sowie die damit verbundenen Risiken abzudecken. In diese Bewertung fliessen auch potenzielle künftige sowie latente Kreditrisiken ein, die aus künftigen Inanspruchnahmen von Verpflichtungen gegenüber Garantiefonds und/oder aus sekundären Verpflichtungen zur Übernahme oder Erneuerung gegenläufiger Transaktionen von Kunden eines anderen, in Zahlungsschwierigkeiten geratenen oder zahlungsunfähigen Clearing-Mitglieds entstehen.

108. Eine Bank hat sämtliche Forderungen gegenüber CCP zu überwachen und der obersten Führungsebene sowie dem zuständigen Ausschuss des obersten Verwaltungsorgans regelmässig darüber zu berichten; hierin eingeschlossen sind sämtliche über eine CCP abgewickelten Handelsgeschäfte sowie die aus der Mitgliedschaft bei einer CCP entstehenden Verpflichtungen wie Beiträge zu einem Garantiefonds.

109. Nimmt eine Bank Handelsgeschäfte mit einer QCCP gemäss Anhang 4, Abschnitt I, A. Allgemeine Begriffe vor, sind Absatz 110 bis 125 dieses Anhangs zu berücksichtigen. Handelt es sich dagegen um CCP, die die Kriterien einer QCCP nicht erfüllen, sind Absatz 126 und 127 dieses Anhangs zu berücksichtigen. Erfüllt eine QCCP die notwendigen Kriterien nicht mehr (und gilt somit als einfache CCP), können die Handelsgeschäfte mit dieser CCP für weitere drei Monate auf die gleiche Weise mit Eigenkapital unterlegt werden, als hätten sie mit einer QCCP stattgefunden, vorbehaltlich anderer Regelungen der zuständigen nationalen Aufsichtsinstanz. Nach Ablauf des dreimonatigen Zeitraums sind die

Forderungen gegenüber dieser CCP jedoch gemäss Absatz 126 und 127 dieses Anhangs mit Kapital zu unterlegen.

## **Forderungen gegenüber zugelassenen zentralen Gegenparteien (QCCP)**

### **A. Forderungen aus Handelsgeschäften**

#### ***i) Forderungen von Clearing-Mitgliedern gegenüber CCP***

110. Handelt eine Bank als Clearing-Mitglied einer CCP in eigenem Namen, gilt bei ausserbörslich gehandelten sowie börsengehandelten Derivaten und bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) ein Risikogewicht von 2% auf die Forderungen aus Handelsgeschäften der Bank gegenüber der CCP. Bietet ein Clearing-Mitglied einem Kunden Clearing-Dienstleistungen an, gilt das Risikogewicht von 2% auch für Forderungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der CCP, die entstehen, wenn das Clearing-Mitglied bei einem Ausfall der CCP den Kunden für erlittene Verluste aufgrund der Wertentwicklung der vorgenommenen Transaktionen zu entschädigen hat.

111. Der Forderungsbetrag von solchen Forderungen aus Handelsgeschäften ist in Übereinstimmung mit Anhang 4 unter Verwendung der auf internen Modellen basierenden Methode (IMM)<sup>3</sup>, der Marktbewertungsmethode (CEM) oder der Standardmethode zu berechnen, entsprechend der von der betreffenden Bank durchgängig für solche Forderungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angewendeten Methode; alternativ kann die Höhe des Engagements in Übereinstimmung mit Teil 2, Abschnitt II.D3 in Verbindung mit den Methoden zur Minderung des Kreditrisikos gemäss Basel II für besicherte Transaktionen berechnet werden.<sup>4</sup>

In Abhängigkeit zur Methodik des jeweiligen Modells können Ein- bzw. Nachschusspflichten berücksichtigt werden.

Verwendet eine Bank die IMM, findet die 20-tägige Untergrenze für den Nachschussrisikozeitraum gemäss Anhang 4, Absatz 41.i), erster Aufzählungspunkt, keine Anwendung; Voraussetzung hierfür ist, dass das Netting-Set weder illiquide Sicherheiten noch exotische oder angefochtene Handelsgeschäfte enthält. Diese Regelung gilt für die Berechnung von Forderungen unter Anwendung der IMM bzw. der sog. IMM-Shortcut-Methode gemäss Anhang 4, Absatz 41, sowie für Halteperioden, die für die Berechnung von Forderungen von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften gemäss Absatz 147 und 181 verwendet werden.

112. Ist eine Abwicklung auf Nettobasis bei einem Ausfallereignis rechtlich durchsetzbar (unabhängig davon, ob der Kontrahent zahlungsunfähig ist oder in Konkurs geht), können die gesamten Wiederbeschaffungskosten sämtlicher für die Bestimmung der Handelsgeschäftsforderung relevanten Kontrakte als Netto-Wiederbeschaffungskosten ermittelt

---

<sup>3</sup> Die durch Basel III eingeführten Änderungen der IMM sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird insbesondere auf Absatz 151 für aufsichtliche Standard-Haircuts bzw. Absatz 154 für selbstgeschätzte Haircuts verwiesen; bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) ist insbesondere Absatz 178 für das einfache VaR-Modell zu berücksichtigen.

werden, sofern die zu berücksichtigenden Close-out-Netting-Sets die folgenden Kriterien erfüllen:<sup>5</sup>

- Absatz 173 und gegebenenfalls 174 des Haupttexts im Falle von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften
- Absatz 96.i) bis 96.iii) dieses Anhangs im Falle von Derivatgeschäften
- Absatz 10 bis 19 dieses Anhangs im Falle von produktübergreifendem Netting

Wo diese Kriterien den Begriff „Nettingrahmenvereinbarung“ beinhalten, sollte dieser gelesen werden, als beinhalte er sämtliche „Nettingvereinbarungen“, aus denen rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Aufrechnung abgeleitet werden können.<sup>6</sup> Kann eine Bank nicht nachweisen, dass die Nettingvereinbarungen die Kriterien erfüllen, wird für die Berechnung der Forderungen aus Handelsgeschäften jede einzelne Transaktion als eigenes Netting-Set betrachtet.

## **ii) Forderungen von Clearing-Mitgliedern gegenüber Kunden**

113. Das Clearing-Mitglied hat seine Forderungen (einschl. einer potenziellen Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität (CVA)) gegenüber einem Kunden stets als bilaterale Transaktionen mit Kapital zu unterlegen, unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied hierfür Garantien abgibt oder als Finanzintermediär zwischen dem Kunden und der CCP auftritt. Um den kürzeren Glattstellungszeitraum von im Rahmen des Clearings verrechneten Transaktionen zu berücksichtigen, können Clearing-Mitglieder jedoch ihre Forderungen gegenüber Kunden unter Anwendung eines Nachschussrisikozeitraums von mindestens 5 Tagen (bei Verwendung der IMM) mit Kapital unterlegen; alternativ können die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD) mit einem Faktor von mindestens 0,71 multipliziert werden (bei Verwendung der CEM oder der Standardmethode).<sup>7</sup>

## **iii) Forderungen von Kunden**

114. Ist eine Bank Kunde eines Clearing-Mitglieds und schliesst mit dem Clearing-Mitglied eine Transaktion ab, bei der das Clearing-Mitglied die Rolle eines Finanzintermediärs einnimmt (also das Clearing-Mitglied mit einer CCP eine gegenläufige Transaktion abschliesst), können die Forderungen des Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied gemäss Absatz 110 bis 112 dieses Anhangs behandelt werden, vorausgesetzt, die beiden nachfolgenden Bedingungen werden erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein Kunde eine Transaktion mit der CCP abschliesst und das Clearing-Mitglied die Erfüllung garantiert; auch hier können die Forderungen des Kunden gegenüber der CCP gemäss Absatz 110 bis 112 dieses Anhangs behandelt werden, vorausgesetzt, die beiden nachfolgenden Bedingungen werden erfüllt:

a) Die gegenläufigen Transaktionen werden von der CCP als Kundentransaktionen erfasst; zudem verfügt die CCP und/oder das Clearing-Mitglied (je nach Anwendungsfall) über ausreichende Sicherheiten im Rahmen von Vereinbarungen, die den Kunden vor

---

<sup>5</sup> Im Sinne dieses Abschnitts IX umfasst das Netting auch sämtliche börsengehandelten Derivate.

<sup>6</sup> Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gegenwärtig von den CCP genutzten Netting-Vereinbarungen nicht dasselbe Standardisierungsniveau bieten wie die bilateralen Netting-Vereinbarungen im ausserbörslichen Handelsbereich.

<sup>7</sup> Die Risikominderung wird im Falle eines Nachschussrisikozeitraums von mehr als 5 Tagen mit den folgenden Faktoren berücksichtigt: 6 Tage: 0,77; 7 Tage: 0,84; 8 Tage: 0,89; 9 Tage: 0,95; 10 Tage: 1.

Schäden aufgrund folgender Ereignisse schützen: i) Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds, ii) Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz anderer Kunden des Clearing-Mitglieds, iii) gleichzeitige Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds und anderer Kunden des Clearing-Mitglieds.<sup>8</sup>

Der Kunde muss in der Lage sein, der nationalen Aufsichtsinstanz auf Anfrage ein unabhängiges, schriftliches und wohlbegründetes Rechtsgutachten vorzulegen, das zu dem Schluss kommt, dass im Falle eines Rechtsstreits die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden würden, dass dem Kunden aufgrund der Insolvenz eines als Finanzintermediär auftretenden Clearing-Mitglieds oder eines anderen Kunden dieses Finanzintermediärs entsprechend den jeweils zutreffenden nachfolgenden Rechtsbestimmungen keine Schäden entstehen würden:

- den für Kunden, Clearing-Mitglied und CCP geltenden Gesetzen
- im Falle von ausländischen Niederlassungen des Kunden, des Clearing-Mitglieds oder der CCP auch den an den entsprechenden Standorten geltenden Gesetzen
- den für die Einzelgeschäfte und Sicherheiten geltenden Rechtsvorschriften
- den Rechtsvorschriften, die für die zur Erfüllung von Bedingung a) erforderlichen Verträge oder Vereinbarungen massgeblich sind

b) Die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen sowie vertraglichen oder verwaltungstechnischen Mechanismen sehen vor, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds die gegenläufigen Transaktionen mit dem betreffenden Clearing-Mitglied höchstwahrscheinlich indirekt oder direkt über die CCP fortgeführt werden. In solchen Fällen werden die Positionen und Sicherheiten des Kunden bei der CCP zum Marktwert übertragen, es sei denn, der Kunde verlangt die Glattstellung zum Marktwert.

115. Wenn ein Kunde im Fall der gleichzeitigen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Clearing-Mitglieds und eines weiteren Kunden nicht gegen die Schäden abgesichert ist, alle anderen Bedingungen des vorhergehenden Absatzes jedoch erfüllt sind, gilt für die Forderungen des Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied ein Risikogewicht von 4%.

116. Handelt es sich bei der Bank um einen Kunden des Clearing-Mitglieds und die Bedingungen von Absatz 114 bzw. 115 werden nicht erfüllt, hat die Bank ihre Forderungen (einschl. einer potenziellen Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität (CVA)) gegenüber dem Clearing-Mitglied als bilaterale Transaktionen mit Kapital zu unterlegen.

#### **iv) Gestellte Sicherheiten**

117. In allen Fällen gilt aus Sicht der die Vermögenswerte oder Sicherheiten stellenden Bank ein Risikogewicht für diese Werte; das Risikogewicht ist entsprechend der ansonsten

---

<sup>8</sup> Im Falle der Insolvenz des Clearing-Mitglieds darf kein rechtliches Hindernis bestehen (abgesehen von der Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung, die der Kunde erwirken kann), das einer Übertragung der Sicherheiten von Kunden eines zahlungsunfähigen Clearing-Mitglieds auf die CCP, ein oder mehrere zahlungsfähige Clearing-Mitglieder, den Kunden selbst oder einen Bevollmächtigten des Kunden im Wege steht. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten bei der Bestimmung, ob diese Bedingungen aufgrund bestimmter Tatsachen erfüllt sind, konsultiert werden; die Aufsichtsinstanzen wiederum sollten sich untereinander mittels regelmässig stattfindender Konsultationen („frequently asked questions process“) zur Sicherstellung einer einheitlichen Regelung beraten und austauschen.

für die jeweiligen Vermögenswerte oder Sicherheiten anwendbaren Eigenkapitalregelung zu bemessen, ungeachtet der Tatsache, dass diese Vermögenswerte als Sicherheiten gestellt wurden. Werden Vermögenswerte oder Sicherheiten eines Clearing-Mitglieds oder Kunden bei einer CCP oder einem Clearing-Mitglied hinterlegt und nicht auf eine insolvenzferne Weise gehalten, hat die die Vermögenswerte oder Sicherheiten stellende Bank ebenfalls ein Kreditrisiko auszuweisen; die Höhe des Kreditrisikos wird anhand der Vermögenswerte oder Sicherheiten ermittelt, bei denen ein Verlustrisiko besteht, das mit der Bonität der Institution<sup>9</sup>, bei der die Vermögenswerte oder Sicherheiten hinterlegt sind, zusammenhängt.

118. Die von dem Clearing-Mitglied bei einem Verwahrer<sup>10</sup> hinterlegten Sicherheiten (einschl. Barmitteln, Wertpapieren, sonstigen gestellten Vermögenswerten sowie überschüssigen Einschuss- oder Nachschusszahlungen, auch Überdeckung genannt), die auf eine hinsichtlich der CCP insolvenzferne Weise gehalten werden, unterliegen in Bezug auf die Forderungen gegenüber diesem insolvenzfernen Verwahrer keinen Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisikoengagements.

119. Die von einem Kunden bei einem Verwahrer hinterlegten Sicherheiten, die auf eine hinsichtlich der CCP, des Clearing-Mitglieds und anderer Kunden insolvenzferne Weise gehalten werden, unterliegen keinen Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken. Werden Sicherheiten im Namen des Kunden bei einer CCP auf eine nicht insolvenzferne Weise gehalten, gilt für die Sicherheiten ein Risikogewicht von 2% bei Erfüllung der Bedingungen in Absatz 114 dieses Anhangs bzw. von 4% bei Erfüllung der Bedingungen in Absatz 115 dieses Anhangs.

## **B. Engagements gegenüber Garantiefonds**

120. Wird ein Garantiefonds gleichzeitig zur Absicherung von Produkten oder Arten von Geschäften verwendet, die lediglich Abwicklungsrisiken unterliegen (z.B. Aktien und Anleihen), und für Produkte oder Arten von Geschäften, die Kontrahentenrisiken unterliegen (z.B. ausserbörslich gehandelte Derivate, börsengehandelte Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)), gilt das nach den unten festgelegten Formeln und Methoden ermittelte Risikogewicht für sämtliche Beiträge zu dem Garantiefonds, ohne eine Aufteilung auf die verschiedenen Arten von Geschäften oder Produkten. Findet hingegen eine Unterscheidung der Beiträge eines Clearing-Mitglieds zu einem Garantiefonds nach Produktarten statt und sichert der Garantiefonds nur bestimmte Arten von Produkten ab, sind die Eigenkapitalanforderungen für diejenigen Engagements gegenüber Garantiefonds, die nach den unten festgelegten Formeln und Methoden ermittelt werden, für jedes einzelne einem Kontrahentenrisiko ausgesetzte Produkt zu berechnen. Falls die vorfinanzierten eigenen Mittel der CCP für verschiedene Produktarten verwendet werden, hat die CCP eine Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Eigenkapitalberechnungen im Verhältnis zu den jeweils produktspezifischen ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD) vorzunehmen.

---

<sup>9</sup> Sind die Vermögenswerte oder Sicherheiten bei der CCP hinterlegt, gilt für die in der Definition von Forderungen aus Handelsgeschäften inbegriffenen Sicherheiten ein Risikogewicht von 2%. Das entsprechende Risikogewicht der CCP gilt für Vermögenswerte oder Sicherheiten, die für andere Zwecke gestellt wurden.

<sup>10</sup> Der in diesem Absatz verwendete Begriff „Verwahrer“ umfasst Treuhänder, Vermittler, Pfandgläubiger, gesicherte Gläubiger oder andere Personen, die Vermögenswerte verwahren, ohne Inhaber wirtschaftlicher Rechte an diesen Vermögenswerten zu sein; ferner können aufgrund dieser Verwahrerpflicht keine rechtlich durchsetzbaren Forderungen der Gläubiger des Verwahrers und keine gerichtlich verfügte Aussetzung der Rückgabe der Vermögenswerte im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Verwahrers geltend gemacht werden.

121. Hat eine Bank Forderungen gegenüber einer QCCP im Zusammenhang mit Beiträgen zu einem Garantiefonds mit Eigenkapital zu unterlegen, kann sie als Clearing-Mitglied eine der folgenden Methoden anwenden:

### **Methoden 1**

122. Banken können als Clearing-Mitglied ein Risikogewicht auf ihre Beiträge zu einem Garantiefonds anwenden, das nach einer risikosensitiven Formel bestimmt wird, in die folgende Faktoren einfließen: i) Umfang und Qualität der finanziellen Mittel der QCCP, ii) das Kontrahentenrisikoengagement dieser CCP sowie iii) der Einsatz dieser finanziellen Mittel anhand einer Verlustkaskade der CCP bei Ausfall eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder. Die risikosensitiven Eigenkapitalanforderungen des Clearing-Mitglieds für die Beiträge zu einem Garantiefonds ( $K_{CCP}$ ) sind entsprechend den unten festgelegten Formeln und Methoden zu berechnen. Diese Berechnung kann von einer CCP, Bank, Aufsichtsinstanz oder einem anderen Gremium mit Zugang zu den erforderlichen Daten durchgeführt werden; die Bedingungen in Absatz 124 dieses Anhangs sind in jedem Fall zu erfüllen.

123. Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

- 1) Als Erstes ist die hypothetische Eigenkapitalanforderung der CCP anhand des Kontrahentenrisikoengagements gegenüber allen Clearing-Mitgliedern zu berechnen. Dazu wird die  $K_{CCP}$ -Formel<sup>11</sup> verwendet:

$$K_{CCP} = \sum_{\text{Clearing-Mitglied } i} \max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0) \cdot RW \cdot \text{Eigenkapitalquote}$$

Dabei gilt:

RW bezeichnet ein Risikogewicht von 20%.<sup>12</sup>

Die Eigenkapitalquote beträgt 8%.

$\max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0)$  ist der Forderungsbetrag der CCP gegenüber dem Clearing-Mitglied „i“, wobei sich sämtliche Werte auf das Bewertungsniveau am Tagesende vor Erfüllung der letzten Nachschussforderung desselben Tages beziehen sowie

- $EBRM_i$  als dem Wert der Forderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied „i“ vor Risikominderung nach Marktbewertungsmethode (CEM) bei Derivaten bzw. nach dem in Absatz 130 bis 153 und 166 bis 169 beschriebenen umfassenden Ansatz und bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) nach Absatz 173 bis 177; für die Zwecke dieser Berechnung werden bereits (vor Erfüllung der letzten Nachschussforderung desselben Tages) geleistete

---

<sup>11</sup>  $K_{CCP}$  ist die hypothetische Eigenkapitalanforderung einer CCP, die mit dem alleinigen Zweck, die Eigenkapitalunterlegung der Beiträge einer CCP zu einem Garantiefonds zu ermitteln, auf konsistente Weise berechnet wird; die  $K_{CCP}$  stellt nicht die tatsächliche Eigenkapitalanforderung der CCP dar, die von dieser gemeinsam mit der Aufsichtsinstanz ermittelt wird.

<sup>12</sup> Das Risikogewicht von 20% ist eine Mindestanforderung. Die nationale Aufsichtsinstanz einer Bank ist berechtigt, das Risikogewicht im Rahmen ihrer Auslegungsbefugnisse der Eigenkapitalregelung zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist beispielsweise angebracht, wenn die Clearing-Mitglieder einer CCP nicht über ein hohes Kreditrating verfügen. Eine Erhöhung des Risikogewichts ist von der betroffenen Bank an die mit der Berechnung betraute Person weiterzuleiten.

Nachschusszahlungen bei der Bewertung der Transaktion zu Marktpreisen berücksichtigt

- $IM_i$  als der Einschusszahlung des Clearing-Mitglieds bei der CCP
- $DF_i$  als dem vorfinanzierten Beitrag eines Clearing-Mitglieds zu einem Garantiefonds, der im Falle eines Ausfalls dieses Clearing-Mitglieds zur Verlustminimierung der CCP herangezogen wird; dieser Betrag wird entweder zeitgleich zur oder unmittelbar nach der Einschusszahlung des betreffenden Mitglieds geleistet

Hinweise zum ersten Schritt der Berechnung:

- i) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Forderungsbetrag jeweils das Kontrahentenrisikoengagement einer CCP gegenüber einem Clearing-Mitglied darstellt, berechnet als bilaterale Forderung aus Handelsgeschäften; bei ausserbörslichen und börsengehandelten Derivaten gilt Absatz 186 und 187 unter Anwendung der in Anhang 4, Abschnitt VII beschriebenen Marktbewertungsmethode (CEM), bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) gelten die in Absatz 176 und 151 beschriebenen aufsichtlichen Standard-Haircuts. Die in Absatz 167 festgelegten Halteperioden für Berechnungen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gelten auch bei Netting-Sets mit mehr als 5 000 Handelsgeschäften, d.h. der erste Aufzählungspunkt in Absatz 41.i) dieses Anhangs, der Teil der Rahmenregelung Basel III ist, findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.
- ii) Im Rahmen der Berechnung der  $K_{CCP}$  nach der CEM wird die in Anhang 4, Abschnitt VII, Absatz 96.iv) enthaltene Formel ersetzt durch die Formel:  $A_{Netto} = 0,15 * A_{Brutto} + 0,85 * NGR * A_{Brutto}$ ; bei dieser Berechnung steht  $EBRM_i$  – wie oben beschrieben – im Zähler des NGR, wobei bei ausserbörslichen Derivaten der CEM-Aufschlag unberücksichtigt bleibt, und der Nenner besteht aus den Bruttowiederbeschaffungskosten.<sup>13</sup> Ferner ist der NGR für jeden Kontrahenten einzeln zu berechnen (d.h. die andere Wahlmöglichkeit in Absatz 96.iv) in Anhang 4, Fussnote 252, findet keine Anwendung). Kann der NGR nicht gemäss Absatz 96.iv) dieses Anhangs berechnet werden, gilt für diese Berechnung bis zum 31. März 2013 vorübergehend ein Standardwert von 0,30. Nach dieser Übergangsperiode wird der Alternativansatz nach Absatz 127 dieses Anhangs verwendet.
- iii) Die Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts nach der CEM für Optionen und Swaptions, die über eine CCP abgewickelt werden, wird angepasst durch Multiplikation des Nominalwerts des Kontrakts mit dem absoluten Wert des Deltas der Option, dessen Ermittlung gemäss Absatz 77 und 78 dieses Anhangs erfolgt.
- iv) Die auf beaufsichtigte Clearing-Mitglieder anzuwendenden Netting-Sets stimmen mit denen überein, auf die in Absatz 112 dieses Anhangs verwiesen wird. Für alle anderen Clearing-Mitglieder gelten die Netting-Regeln der CCP, die auf der Benachrichtigung jedes Clearing-Mitglieds beruhen. Die nationale Aufsichtsinstanz kann Netting-Sets mit höherer Granularität verlangen als die CCP.

---

<sup>13</sup> Bei einem mindestens täglich stattfindenden Ausgleich von Nachschussforderungen, bei dem die CCP jedoch Nachschussforderungen im Tagesverlauf stellt, ist der NGR am Tagesschluss kurz vor der Erbringung der Nachschusssleistungen zu berechnen. Ein NGR von null ist üblicherweise nicht zulässig.

- 2) Zweitens: Berechnung der gesamten Eigenkapitalanforderungen aller Clearing-Mitglieder (vor Konzentrations- und Granularitätsanpassungen), unter der Annahme, dass zwei gewöhnliche Clearing-Mitglieder ausfallen und daher ihre Beiträge zum Garantiefonds nicht zur kollektiven Deckung der Verluste verwendet werden können. Dieses angenommene Szenario wird in die folgende risikosensitive Formel aufgenommen:

$$K_{CM}^* = \begin{cases} c_2 \cdot \mu \cdot (K_{CCP} - DF') + c_2 \cdot DF'_{CM} & \text{wenn } DF' < K_{CCP} & \text{i)} \\ c_2 \cdot (K_{CCP} - DF_{CCP}) + c_1 \cdot (DF' - K_{CCP}) & \text{wenn } DF_{CCP} < K_{CCP} \leq DF' & \text{ii)} \\ c_1 \cdot DF'_{CM} & \text{wenn } K_{CCP} \leq DF_{CCP} & \text{iii)} \end{cases}$$

Dabei gilt:

$K_{CM}^*$  = **Gesamte Eigenkapitalanforderungen** aller Clearing-Mitglieder hinsichtlich der Beiträge zu einem Garantiefonds vor Konzentrations- und Granularitätsanpassungen

$DF_{CCP}$  = **Vorfinanzierte eigene Mittel einer CCP** (z.B. eingezahltes Kapital, einbehaltene Gewinne usw.), die die CCP zur Deckung eigener Verluste in Anspruch zu nehmen hat, bevor die Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Garantiefonds herangezogen werden können

$DF'_{CM}$  = Vorfinanzierte **Beiträge von zahlungsfähigen Clearing-Mitgliedern zu einem Garantiefonds**, die zur kollektiven Deckung der Verluste innerhalb des angenommenen Szenarios verwendet werden können. Konkret:

$$DF'_{CM} = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i,$$

wobei  $\overline{DF}_i$  der durchschnittliche Beitrag zum Garantiefonds ist

$DF'$  = **Summe aller vorfinanzierten Beiträge zu einem Garantiefonds**, die zur kollektiven Deckung der Verluste innerhalb des angenommenen Szenarios verwendet werden können. Konkret:

$$DF' = DF_{CCP} + DF'_{CM}$$

$c_1$  = Rückläufiger Kapitalfaktor, zwischen 0,16% und 1,6%, der auf überschüssige vorfinanzierte Garantiefonds angewandt wird, die von Clearing-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden ( $DF_{CM}$ ):

$$c_1 = \text{Max} \left\{ \frac{1,6\%}{(DF'/K_{CCP})^{0,3}}; 0,16\% \right\}$$

$c_2$  = 100%; verwendeter Kapitalfaktor, wenn die eigenen Mittel einer CCP ( $DF_{CCP}$ ) geringer ausfallen als ihre hypothetische Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ) und daher davon auszugehen ist, dass der Garantiefonds der Clearing-Mitglieder zur Deckung der hypothetischen Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ) der CCP beansprucht wird

$\mu$  = 1,2; ein Risikoaufschlag von 1,2 findet Anwendung auf den nicht eingezahlten Teil der hypothetischen Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ) einer CCP

**Gleichung i)** wird angewandt, wenn die Summe aller vorfinanzierten Beiträge zu einem Garantiefonds einer CCP geringer ausfällt als ihre hypothetische Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ). In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die nicht eingezahlten Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder gegenüber dem Garantiefonds die Verluste auffangen; das Risiko der Bank als Clearing-Mitglied ist hier aufgrund möglicher Ausfälle anderer Clearing-Mitglieder bei Forderung zusätzlicher Beiträge zum Garantiefonds voraussichtlich grösser als bei einem durchgängig vorfinanzierten Garantiefonds.<sup>14</sup> Aus diesem Grund gilt für den nicht eingezahlten Teil der hypothetischen Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ) ein Risikoaufschlag ( $\mu$ ) von 1,2 zur Abbildung des erhöhten Risikos der Bank aufgrund der nicht eingezahlten Beiträge zum Garantiefonds. Wird ein Teil der eigenen finanziellen Mittel der CCP zur Deckung von Verlusten eingesetzt, nachdem sämtliche von den Clearing-Mitgliedern geleisteten Beiträge zum Garantiefonds ( $DF_{CM}$ ) aufgezehrt sind, zählt dieser Teil ebenfalls zu der Summe aller Beiträge zu einem Garantiefonds.

**Gleichung ii)** wird angewandt, wenn die eigenen Mittel einer CCP zur Verlustminderung ( $DF_{CCP}$ ) und die Beiträge der Clearing-Mitglieder zu dem Garantiefonds ( $DF_{CM}$ ) beide dazu verwendet werden, die hypothetische Eigenkapitalanforderung der CCP ( $K_{CCP}$ ) abzudecken, jedoch insgesamt höher ausfallen als diese. Wie bereits in der oben aufgeführten Definition beschrieben, sind zunächst die eigenen Mittel der CCP einzusetzen, bevor auf die  $DF_{CM}$  zugegriffen werden kann; nur dann zählen die  $DF_{CCP}$  zu dem Garantiefonds, der zur kollektiven Deckung der Verluste verwendet wird ( $DF'$ ). Ist dies nicht der Fall, und ein Teil der eigenen finanziellen Mittel der CCP wird auf einer anteilmässigen oder formelhaften Basis in Kombination mit den Beiträgen der Clearing-Mitglieder zu dem Garantiefonds ( $DF_{CM}$ ) zur Deckung von Verlusten der CCP eingesetzt, ist die Gleichung in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsinstanzen anzupassen, um zu gewährleisten, dass dieser Beitrag der CCP so behandelt wird wie die Beiträge der Clearing-Mitglieder zu dem Garantiefonds.

---

<sup>14</sup> Sollte die Summe aller vorfinanzierten Beiträge zu einem Garantiefonds einer CCP nicht zur Deckung ihrer hypothetischen Eigenkapitalanforderung ( $K_{CCP}$ ) ausreichen und die Clearing-Mitglieder nicht zur Leistung zusätzlicher Beiträge zu dem Garantiefonds verpflichtet sein, um die Knappheit des Verlustausgleichskapitals der CCP zu beheben, so unterliegen diese Clearing-Mitglieder dennoch zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Engagements der Clearing-Mitglieder gegenüber der CCP tatsächlich risikoreicher ausfallen als bei einer Situation, in der die CCP über Zugang zu ausreichenden Mitteln verfügt, um ihre hypothetische Eigenkapitalanforderung abzudecken. Hierin spiegelt sich die zugrundeliegende Annahme wider, dass CCP durch eigene Mittel und die Garantiefonds ihrer Mitglieder über ausreichende, verlusttragfähige und kollektive finanzielle Mittel verfügen dürften, sodass Ausfälle ihrer Engagements unwahrscheinlich sind. Reicht die Verlusttragfähigkeit der finanziellen Mittel nicht aus, unterliegen die Engagements der Mitglieder höheren Risiken, und es sind zusätzliche Eigenkapitalanforderungen notwendig.

**Gleichung iii)** wird angewandt, wenn die eigenen Mittel einer QCCP zur Verlustminderung ( $DF_{CCP}$ ) bevorzugt im Rahmen einer Verlustkaskade verwendet werden und grösser sind als die hypothetische Eigenkapitalanforderung der CCP ( $K_{CCP}$ ); sie reichen somit aus, um die Verluste der CCP auszugleichen, ohne die Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Garantiefonds ( $DF_{CM}$ ) zu beanspruchen.

- 3) Drittens folgt die Berechnung der Eigenkapitalanforderung des einzelnen Clearing-Mitgliedes „i“ ( $K_{CM_i}$ ), indem  $K_{CM}^*$  auf die einzelnen Clearing-Mitglieder im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an der Summe aller vorfinanzierten Beiträge zu einem Garantiefonds aufgeteilt wird;<sup>15</sup> der Granularität der CCP (durch Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder „N“ über einen entsprechenden Faktor) sowie deren Konzentration (über den Faktor „β“) ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

$$K_{CM_i} = \left( 1 + \beta \cdot \frac{N}{N-2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}^*$$

Dabei gilt:

$$\beta = \frac{A_{Net,1} + A_{Net,2}}{\sum_i A_{Net,i}}, \text{ wobei die Indizes 1 und 2 die Clearing-Mitglieder}$$

mit den zwei grössten  $A_{Netto}$ -Werten bezeichnen. Für ausserbörslich gehandelte Derivate ist  $A_{Netto}$  wie in Schritt 1 definiert (also  $A_{Netto} = 0,15 \cdot A_{Brutto} + 0,85 \cdot NGR \cdot A_{Brutto}$ ); und für SFT wird  $A_{Netto}$  ersetzt durch  $E \cdot H_e + C \cdot (H_c + H_{fx})$  gemäss den Erläuterungen in Absatz 147 bis 153

$N$  = Anzahl der Clearing-Mitglieder

$DF_i$  = Vorfinanzierter Beitrag des einzelnen Clearing-Mitglieds „i“ zu einem Garantiefonds

$DF_{CM}$  = Vorfinanzierte Beiträge aller Clearing-Mitglieder zu einem Garantiefonds (oder jegliche andere durch ein Mitglied bereitgestellte finanzielle Mittel, die zur kollektiven Deckung der Verluste einer CCP geeignet sind)

Kann die genannte Zuordnungsmethode aufgrund der Tatsache, dass die CCP nicht über vorfinanzierte Beiträge zu einem Garantiefonds verfügt, nicht angewandt werden, gilt alternativ folgende konservative hierarchische Zuordnungsmethode:

1. Zuordnung der  $K_{CM}^*$  aufgrund des jeweiligen Anteils jedes Clearing-Mitglieds an anfallenden Forderungen des Garantiefonds (also an nicht eingezahlten Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds).

<sup>15</sup> Diese Zuordnungsmethode beruht auf der Annahme, dass gegebenenfalls entstehende Verluste proportional zu den geleisteten vorfinanzierten Beiträgen der Clearing-Mitglieder aufgeteilt würden. Wendet die CCP andere Verfahren an, sollte die Zuordnungsmethode in Absprache mit den Aufsichtsinstanzen angepasst werden.

2. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine Zuteilung der  $K_{CM}^*$  aufgrund der Höhe der Einschusszahlung jedes Clearing-Mitglieds bei der CCP.

Diese Zuordnungsansätze ersetzen  $(DF_i / DF_{CM})$  in der Berechnung der  $K_{CMi}$ .

124. Die CCP, Bank, Aufsichtsinstanz oder ein anderes Gremium mit Zugang zu den erforderlichen Daten hat eine Berechnung von  $K_{CCP}$ ,  $DF_{CM}$ , und  $DF_{CCP}$  durchzuführen und der Aufsichtsinstanz der CCP einen Einblick in diese Berechnungen zu gewähren; ferner sind die Ergebnisse der Berechnungen den Clearing-Mitgliedern ausreichend zugänglich zu machen, um ihnen die Ermittlung ihrer Kapitalanforderungen für den Garantiefonds zu ermöglichen; auch der Bankaufsichtsinstanz der Clearing-Mitglieder sind die Berechnungsergebnisse für eine Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die  $K_{CCP}$  sollte mindestens einmal in jedem Quartal berechnet werden; die nationalen Aufsichtsinstanzen können jedoch bei erheblichen Änderungen häufigere Berechnungen anfordern (z.B. beim Clearing eines neuen Produkts durch die CCP). Die CCP, Bank, Aufsichtsinstanz oder ein anderes, mit der Berechnung beauftragtes Gremium hat der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanz jeder Bank, die Clearing-Mitglied ist, ausreichende aggregierte Informationen über die Zusammensetzung der Engagements der CCP gegenüber den Clearing-Mitgliedern sowie über jene Angaben zur Verfügung zu stellen, die dem Clearing-Mitglied für die Berechnung von  $K_{CCP}$ ,  $DF_{CM}$ , und  $DF_{CCP}$  übermittelt wurden. Diese Informationen sind mindestens mit der Häufigkeit zur Verfügung zu stellen, die die nationale Aufsichtsinstanz der Bank für die Risikoüberwachung des Clearing-Mitglieds unter ihrer Aufsicht verlangen würde.  $K_{CCP}$  and  $K_{CMi}$  sind mindestens einmal im Quartal neu zu berechnen und sollten darüber hinaus bei erheblichen Änderungen hinsichtlich der Anzahl oder des Umfangs der abgewickelten Transaktionen oder der finanziellen Mittel der CCP neu berechnet werden.

### **Methode 2**

125. Banken als Clearing-Mitglieder können ein Risikogewicht von 1250% auf ihre aus dem Garantiefonds entstehenden Engagements gegenüber der CCP anwenden, wobei insgesamt eine Obergrenze für die risikogewichteten Aktiva aller Engagements gegenüber der CCP (also einschl. der Forderungen aus Handelsgeschäften) in Höhe von 20% der Forderungen aus Handelsgeschäften gegenüber der CCP gilt. Genauer gesagt entsprechen nach diesem Ansatz die risikogewichteten Aktiva der Bank „i“ für Forderungen aus Handelsgeschäften und Engagements gegenüber Garantiefonds hinsichtlich jeder CCP der folgenden Zusammensetzung:<sup>16</sup>

$$\text{Min} \{(2\% * TE_i + 1250\% * DF_i); (20\% * TE_i)\}$$

dabei gilt:

- $TE_i$  sind die Forderungen aus Handelsgeschäften der Bank „i“ gegenüber der CCP, gemäss der Erfassung durch die Bank in Übereinstimmung mit Absatz 110 bis 112 dieses Anhangs; und
- $DF_i$  sind die vorfinanzierten Beiträge der Bank „i“ zu dem Garantiefonds der CCP

---

<sup>16</sup> Nach diesem Ansatz gilt das Risikogewicht von 2% für Forderungen aus Handelsgeschäften (Absatz 110) nicht, da es in der Gleichung in Absatz 125 bereits enthalten ist.

## Forderungen gegenüber nicht zugelassenen zentralen Gegenparteien

126. Banken haben auf ihre Forderungen aus Handelsgeschäften gegenüber nicht zugelassenen CCP den in der Rahmenvereinbarung angegebenen Standardansatz für Kreditrisiken anzuwenden, entsprechend der Kategorie des Kontrahenten.

127. Banken haben ihre Beiträge zu dem Garantiefonds einer nicht zugelassenen CCP mit einem Risikogewicht von 1250% zu belegen. Im Sinne dieses Absatzes umfassen die Beiträge dieser Banken zu dem Garantiefonds sowohl die eingezahlten als auch die nicht eingezahlten Beiträge, die im Bedarfsfall zu leisten sind. Besteht eine Verpflichtung zur Leistung von nicht einzuzahlenden Beiträgen (in Form einer bindenden Zusage), sollte die nationale Aufsichtsinstanz im Rahmen ihrer Säule-2-Bewertungen die Höhe an nicht einzuzahlenden Verpflichtungen bestimmen, auf die ein Risikogewicht von 1250% anzuwenden ist.

## Sonstige Änderungen der Rahmenvereinbarung Basel II zusätzlich zu den Änderungen von Anhang 4

**Absatz 256** wird angepasst und hinter Absatz 262 wird ein **neuer Absatz** in die Rahmenvereinbarung hinsichtlich der partiellen Anwendung des IRB-Ansatzes bei Forderungen aus Handelsgeschäften mit QCCP eingefügt (Änderungen fett und unterstrichen):

### **3. Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Forderungsklassen**

256. Sobald eine Bank den IRB-Ansatz für einen Teil ihrer Forderungen anwendet, wird erwartet, dass dieser auch konzernweit angewandt wird, ausgenommen die in Anhang 4, Abschnitt IX dargestellten Engagements des Konzerns gegenüber zentralen Gegenparteien. Der Ausschuss erkennt jedoch an, dass es für viele Banken aus den verschiedensten Gründen nicht möglich sein wird, den IRB-Ansatz bei allen bedeutenden Forderungsklassen und Geschäftseinheiten zur gleichen Zeit einzuführen. Darüber hinaus kann eine begrenzte Datenverfügbarkeit dazu führen, dass Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, die für eigene Schätzungen der Parameter LGD und EAD geltenden Anforderungen vorerst nur bei einigen Forderungsklassen bzw. Geschäftseinheiten erfüllen.

262.i) Ungeachtet ihrer Wesentlichkeit sind Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien, die aus ausserbörslich gehandelten sowie börsengehandelten Derivaten und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) entstehen, gemäss dem in Anhang 4, Abschnitt IX beschriebenen Verfahren zu behandeln. Bei der Ermittlung der Wesentlichkeit im Sinne von Absatz 259 darf die verwendete IRB-Deckungsmessgrösse nicht von der Höhe der Forderungen der Bank gegenüber zentralen Gegenparteien gemäss Anhang 4, Abschnitt IX beeinflusst werden – das bedeutet, diese Forderungen sind sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner der verwendeten IRB-Deckungsquote herauszurechnen.

**Anhang 3, Abschnitt 1, Absätze 3 und 4** werden angepasst (Änderungen fett und unterstrichen):

3. Die folgende Eigenkapitalregelung ist auf alle Transaktionen mit Wertpapieren, Deviseninstrumenten und Rohstoffen anwendbar, bei denen ein Risiko einer verzögerten Abwicklung oder Lieferung besteht. Dies schliesst Transaktionen über anerkannte Clearinghäuser **und zentrale Gegenparteien** ein, bei denen täglich eine Marktpreisbewertung erfolgt und Sicherheitsleistungen für Kursschwankungen festgelegt werden und die ein inkongruentes Handelsgeschäft beinhalten.<sup>17</sup> Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte, deren Abwicklung fehlgeschlagen ist, sind von dieser Kapitalbehandlung ausgenommen.

4. Im Falle eines systemweiten Ausfalls eines Abwicklungs- bzw. Clearingsystems **oder einer zentralen Gegenpartei** liegt es im Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz, bis zur Behebung der Störung auf die Eigenkapitalanforderungen zu verzichten.

---

<sup>17</sup> Liegt das Kontrahentenausfallrisiko eines Forderungswerts bei null, kann es den Zahlungsvorgängen (z.B. Geldüberweisungen) und anderen Kassageschäften zugeordnet werden, die ausserhalb einer zentralen Gegenpartei durchgeführt werden (z.B. über eine Clearingstelle), vorausgesetzt, die von der zentralen Gegenpartei gegenüber allen Teilnehmern ihres Systems bestehenden Kontrahentenausfallrisiken sind auf täglicher Basis vollständig besichert.